

neten Steuersatzes für die einzelnen Blätter und die erforderlichen Kontrolle-Vorschriften zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 26. September 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck = Schönhausen. v. d. Heydt. v. Koon.
Gr. v. Bernstorff. Gr. v. Tzenpliz. v. Mühlner.
Gr. zur Lippe. v. Jagow. v. Holzbrinck.

(Nr. 5606.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. Oktober 1844. wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen. Vom 26. September 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u.
verordnen, nach Anhörung der Provinzial-Landtage von Rheinland und Westphalen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 14. Oktober 1844. wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen (Gesetz-Sammlung S. 596.) tritt außer Kraft.

§. 2.

Die nach Maaßgabe der vorgedachten Verordnung bereits revidirten und mit den bei dieser Revision ermittelten höheren Katastral-Erträgen bis zum 1. Januar 1861. in die allgemeine Grundsteuer-Ausgleichung der beiden genannten Provinzen aufgenommenen Katastral-Verbände werden vom 1. Januar 1862. ab:

- a) bezüglich der Liegenschaften wieder auf denjenigen Betrag, mit welchem sie vor der Revision herangezogen worden sind, herabgesetzt und mit diesem

diesem früheren Katastral-Ertrage bei Vertheilung des Grundsteuer-Kontingents der beiden westlichen Provinzen zur Berechnung gezogen;

- b) bezüglich der Gebäude aber nur auf denjenigen Gesamtbetrag vermindert, welcher sich ergibt, wenn der Katastral-Ertrag der erst in Folge der Revision zur Besteuerung herangezogenen Gebäude dem vor der Revision bestandenen Gebäude-Katastral-Ertrage hinzugesetzt wird.

§. 3.

Hinsichtlich der Untervertheilung des auf einen solchen revidirten Verband treffenden Theils des Grundsteuer-Kontingents bewendet es bis zum Erlaß der im §. 9. des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Sammlung S. 253.), vorgesehenen Königlichen Verordnung bei den durch die Revision gewonnenen Resultaten. Jene Untervertheilung erfolgt deshalb wie seither nach Maaßgabe der neu aufgestellten Mutterrollen und der darin verzeichneten Katastral-Erträge.

§. 4.

Unser Finanzminister wird mit Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes und zugleich mit Anordnung derjenigen Arbeiten beauftragt, welche noch erforderlich sind, um, im Anschlusse an die nach Maaßgabe des im §. 3. angeführten Grundsteuer-Gesetzes nebst Anweisung vom 21. Mai 1861. vorzunehmenden Abschätzungsarbeiten, vollständige Unterlagen für die demnächstige Untervertheilung (§. 9. a. a. D.) der nach dem mehrerwähnten Gesetze vom 21. Mai 1861. festzustellenden Grundsteuer-Hauptsumme der beiden westlichen Provinzen zu gewinnen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 26. September 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck = Schönhausen. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Bernstorff. Gr. v. Ikenplik. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Jagow. v. Holzbrinck.